

Statuten der Cevi Jungschar Kerzers

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Cevi Jungschar Kerzers“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Kerzers.

² Der Verein ist Mitglied des „Cevi Region Bern“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Europa- und Weltbünden «European YWCA / World YWCA» (Christlicher Verein junger Frauen) und «YMCA Europe / World Alliance of YMCAs» (Christlicher Verein junger Menschen) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Jungschar Kerzers und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt:

- Grundlage des World YWCA (CVJF Weltbundes)
 - World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs (CVJM Weltbundes)
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten des Cevi Schweiz
- Leitbild des Cevi Schweiz:
«Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.»
- Statuten und weitere Grundlagen des Cevi Region Bern
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle christliche Bewegung im Einsatz für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

² Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.

³ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

¹ Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen des Cevi Region Bern und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an. Der Verein zeigt seine Zugehörigkeit zum Cevi auf offizieller Korrespondenz durch die Anwendung des offiziellen Erscheinungsbildes.

² Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

³ Als überkonfessionelle Bewegung versteht sich der Verein nicht als eine eigene Kirche, sondern ermutigt, sich in den angestammten Kirchen zu engagieren.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Gesamtjungschar
- Sommerlager Aeschi
- Sommerlager Jungschar

² Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Das heisst, wer jährlich in leitender Funktion mindestens vier Cevianlässe mitgestaltet oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten eine leitende Funktion inne hat, erhält den Status eines Aktivmitglieds.

Der Vorstand kann auf Antrag zusätzliche Aktivmitglieder ernennen. Vorstandsmitglieder zählen automatisch als Aktivmitglieder.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Mitarbeit in einem einzelnen Lagerangebot, auf finanzielle Weise oder in der Fürbitte. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren.

Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Mitgliederbeiträge

² Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt jedoch jährlich höchstens Fr. 100. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

³ Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe in der Cevi Jungschar Kerzers abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.

⁴ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

⁵ Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

⁶ Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

⁷ Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 7 Gruppenglieder

¹ Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins mindestens vier Mal jährlich oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten teilnehmen.

Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungskontrolle

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Der Vorstand gibt die definitive Traktandenliste vor der Mitgliederversammlung bekannt. Die Einberufung, Bekanntgabe der Traktanden sowie Anträge für die Traktandenliste können auch digital erfolgen. Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Die Mitgliederversammlungen können vor Ort, digital oder hybrid stattfinden. Die Durchführungsform wird jeweils bei der Einberufung durch den Vorstand festgelegt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

³ Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Elektronische Abstimmungen sind zulässig, solange alle Mitglieder über die nötigen technischen Einrichtungen verfügen.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Vorstand zur Einsichtnahme auf.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- mindestens zwei weitere Vereinsmitglieder

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

³ Im Vorstand wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Amtsdauer

⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Rücktritte sind spätestens einen Monat vor Ende der Amtsperiode dem Vorstand bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben des Vorstands

⁵ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktiv-Mitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budget zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Aushandeln von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit der Kirchgemeinde und/oder weiteren wichtigen PartnerInnen.
- Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien
- Bearbeiten von Anträgen zur Aktivmitgliedschaft

Vertretungsbefugnis des Vorstands

⁶ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 3'000 pro Jahr.

Verfahren Vorstandssitzung

⁷ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid. Der Vorstand kann Entscheidungen auf dem Zirkularweg fällen.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Interessenskonflikte

⁸ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und enthält sich in den Abstimmungen zum entsprechenden Thema. Dies wird im Protokoll festgehalten.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert es den Gesamtvorstand und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

⁹ Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Art. 11 Rechnungskontrolle

¹ Es ist jeweils mindestens eine Person zu wählen für die Rechnungskontrolle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Rechnungskontrolle prüft die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 12 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
- Subventionen
- Spenden
- Unterstützung von Firmen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 13 Haftung

¹ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

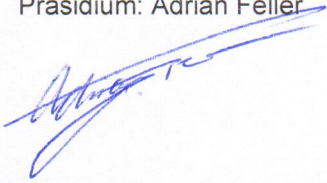
¹ Im Fall einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Cevi Regionalverband Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Der Zweckartikel sowie die Auflösungsbestimmungen können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder.

² Diese Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.03.2025 genehmigt und per 17.03.2025 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten der Cevi Jungschar Kerzers vom 07.03.2023.

Präsidium: Adrian Feller



Sekretariat: Manuel Bolliger



Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten eingesehen im März 2025.